

94. 1. Verschlussplomben nach den Vorschriften des Reichsnährstandes an Versandbehältnissen für anerkanntes Hochzuchtsaatgut sind Urkunden des Züchters und Versenders, nicht auch des Reichsnährstandes. Daher darf der § 269 StGB. nicht — auch nicht entsprechend — darauf angewendet werden, daß der Züchter mißbräuchlich solche Plomben an nicht anerkanntes Getreide anlegt.

2. Ein Strafantrag der Preisüberwachungsbehörde ist zur Strafverfolgung wegen Verletzung von Preisvorschriften nicht erforderlich, wenn diese Verletzung in Tateinheit mit einer anderen strafbaren Handlung steht, die im gerichtlichen Verfahren verfolgt werden muß, oder wenn beim Eintritt der Wirksamkeit der gesetzlichen Vorschrift über das Erfordernis eines solchen Strafantrages schon die Anklage bei Gericht erhoben worden ist.

I. Straffenat. Ur. v. 17. Juni 1941 g. U. 1 D 398/40.

I. Landgericht Ellwangen.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil legt dem Angeklagten zur Last, in den Jahren 1935 bis 1938 als Domänendirektor der Landgüter des R. insgesamt etwa 6000 Zentner Getreide, das kein anerkanntes Saatgut war, als anerkanntes Hochzuchtsaatgut verkauft, hierbei zugunsten des R. die erhöhten Getreidepreise für anerkanntes Saatgut gefordert und erhalten und für dieses Getreide die Plomben verwendet zu haben, mit denen gemäß den „Grundregeln“ des Reichsnährstandes für die Anerkennung landwirtschaftlicher Saaten (vgl. für 1935 RNVerfBl. 1935 S. 201, für 1936 RNVerfBl. 1936 S. 120) jede Sendung anerkannten Saatgutes zu versehen ist. Das LG. hat den Angeklagten deshalb wegen schwerer Fälschung offener Urkunden (sog. „Blankette“) — nach den §§ 269, 268 StGB. unter Heranziehung des § 2 StGB. — in Tateinheit mit Betrug und mit einem Vergehen gegen die WD. zur Ordnung der Getreidewirtschaft verurteilt und die Strafe dem § 268 StGB. entnommen.

1. Soweit der Angeklagte wegen schwerer Fälschung offener Urkunden schuldig gesprochen worden ist, ist das Rechtsmittel begründet.

Allerdings hat der Angeklagte nach den Feststellungen des LG. in den Jahren 1935 bis 1938 neben ordnungsmäßig anerkanntem Hochzuchtsaatgut jährlich etwa 1500 Zentner Getreide, das nicht

anerkannt war, mit Verschlussplomben der Art versehen, wie sie vorschriftsmäßig beim Versand zum Verschlusse der Behältnisse — also meist der Säcke — von anerkanntem Hochzuchtsaatgut verwendet werden müssen, und als Hochzuchtsaatgut in den Verkehr gebracht. Diese Plomben tragen auf der einen Seite die Inschrift: „Reichsnährstand, anerkanntes Saatgut“, auf der anderen Seite den Kennbuchstaben der Landesbauernschaft, die das Saatgut anerkannt hat — z. B. „B“ für Bayern, „Wg“ für Württemberg —, und die Kennziffer der einzelnen Saatgutwirtschaft, in der das anerkannte Hochzuchtsaatgut geerntet worden ist. Daß derartige Plombenverschlüsse beweiserhebliche Urkunden sein können, ist in der Rechtsprechung anerkannt (RGSt. Bd. 64 S. 48, Bd. 67 S. 230, 232). Diese Eigenschaft hängt jeweils davon ab, ob die Plomben im einzelnen Fall über ihren Verschlusszweck hinaus gleichzeitig noch nach den Umständen, insbesondere nach Rechtsvorschriften, Vereinbarung oder Herkommen, geeignet und bestimmt sind, eine Gedankenäußerung darzustellen und für bestimmte rechtliche Beziehungen Beweis zu erbringen. Um wessen Gedankenäußerung es sich handelt, wer also die Urkunde ausgestellt hat, ist gegebenenfalls den Umständen zu entnehmen (vgl. RGSt. Bd. 64 S. 97).

Nach den bereits erwähnten „Grundregeln“ des Reichsnährstandes können die Züchter von anerkanntem Hochzuchtsaatgut zwar die Plomben oder wenigstens die Plombenzangen von den Landesbauernschaften beziehen; die Plomben werden aber an den Behältnissen, in denen das Saatgut versendet wird, nicht von Beauftragten der Landesbauernschaften angebracht, sondern sie sind von den Inhabern der Anerkennung, den Züchtern, anzulegen, also in den Betrieben, in denen das Saatgut erzeugt worden ist.

Nach diesem Geschäftsgange liegt in dem Plombenverschlusse eines Versandbehältnisses von Hochzuchtsaatgut eine urkundliche Erklärung des Züchters, der das Saatgetreide versendet; die Erklärung geht dahin, daß das mit der Plombe versehene Saatgetreide im Betriebe des Züchters erzeugt und zum Versand gebracht und daß es nach den Vorschriften der „Grundregeln“ des Reichsnährstandes von der zuständigen Landesbauernschaft auf Grund der Untersuchung einer vorschriftsmäßig gezogenen Probe als Hochzuchtsaatgut anerkannt worden ist. So betrachtet, war das Anbringen der Plombe an jedem Versandfack, der das nicht anerkannte Getreide enthielt,

zwar, wie der Angeklagte mußte, eine inhaltlich unrichtige urkundliche Erklärung. Aber dahinter stand immerhin der Wille des bevollmächtigten Verwalters der Güter des R., diese Erklärung — wenn auch unzulässigerweise — abzugeben. Als Erklärung des Züchters war die Urkunde also weder fälschlich angefertigt noch verfälscht, sondern echt. Danach war, als Erklärung des Züchters angesehen, der Plombenverschluß des nicht anerkannten Getreides keine gefälschte Urkunde, sondern es lag insoweit nur ein Fall von sogenannter „schriftlicher Lüge“ vor.

Damit hat sich das LG. nicht in Widerspruch gesetzt; denn es hat den § 267 StGB. nicht für anwendbar gehalten. Es mißt aber dem angelegten Plombenverschluß auch die Bedeutung einer Erklärung des Reichsnährstandes bei; es meint, der Reichsnährstand bekunde durch die Plombe, daß der Inhalt des plombierten Sackes einer Probe entspreche, die als Hochzuchtsaatgut nach amtlichem Prüfungsverfahren unter Gewähr für eine Keimfähigkeit von 95 v. H. anerkannt worden sei; daher sei der zu Unrecht verwendete Plombenverschluß einem mit der Unterschrift eines anderen versehenen Papiere (§ 269 StGB.) vergleichbar, dem der Angeklagte gegen den Willen des anderen — hier des Reichsnährstandes — durch das Anbringen an dem mit nicht anerkanntem Getreide gefüllten Sack einen urkundlichen Inhalt gegeben habe. Demgemäß hat das LG. den Angeklagten unter anderem auf Grund der §§ 2, 269, 268 StGB. „wegen eines Verbrechens der schweren Blankettfälschung“ verurteilt.

Dieser Teil der Entscheidung kann nicht gebilligt werden.

Nach dem Grundgedanken des § 269 StGB. soll dem fälschlichen Anfertigen einer Urkunde (§ 267 StGB.) der Tatbestand gleichgeachtet werden, daß die vorhandene Niederschrift eines Personennamens oder einer Personenbezeichnung dazu mißbraucht wird, durch unberechtigte Vervollständigung den täuschenden Anschein hervorzurufen, der Namensträger habe eine — in Wirklichkeit nicht abgegebene und nicht gewollte — urkundliche Erklärung abgegeben. Mit Unrecht findet das LG. in diesem Sinn in dem Plombenverschluß eine urkundliche Erklärung des Reichsnährstandes über besondere Eigenschaften der Ware, die durch die Plombe verschlossen worden ist. Denn da der Reichsnährstand den anerkannten Züchtern lediglich die Plomben oder die Plombenzangen zur Verfügung stellt, während das Getreide zur Lieferung als Saatgut im Betriebe der Züchter, aber ohne Mit-

wirkung oder Beaufsichtigung durch einen eigenen Beauftragten des Reichsnährstandes, verpackt und versandt wird, hat keine Dienststelle des Reichsnährstandes die tatsächliche Möglichkeit, zu bezeugen, daß wirklich reines, anerkanntes Hochzuchtsaatgut unter den Plombenverschluß gebracht worden sei; daher kann keine Dienststelle des Reichsnährstandes als Behörde eine öffentlichrechtliche Verantwortung (vgl. RWrt. v. 12. Mai 1936 1 D 816/35 = JW. 1936 S. 2319 Nr. 13 = RWermBl. 1936 S. 1014 Nr. 2) oder eine bürgerlichrechtliche Haftpflicht für die wirkliche Beschaffenheit des unter der Plombe liegenden Getreides übernehmen. Entsprechend können die Landwirte, die Saatgetreide beziehen und die Regeln des Reichsnährstandes über Anerkennung und Versand von Saatgut kennen, die angelegten Plomben nicht in dem Sinne verstehen, daß neben dem verantwortlichen Züchter und Versender auch der Reichsnährstand selbst den Inhalt der einzelnen plombierten Behältnisse durch die Plombe gewährleisten wolle. Vielmehr ist erkennbar, daß dem Reichsnährstande der Wille fehlt, durch die Verschlußplombe eine urkundliche Erklärung über das plombierte Gut abzugeben. Von der Seite des Reichsnährstandes aus gesehen, ist die angelegte Plombe somit neben der in ihr liegenden urkundlichen Erklärung des Züchters nur ein Unterscheidungszeichen als Mittel zur Überwachung des Saatgutverkehrs; daher — „um eine Kontrolle der Saatgutlieferungen zu ermöglichen“ (Grundregel für 1934 Abschn. VIII Abs. 3, Grundregel für 1935 Abschn. XI Abs. 1; vgl. auch Grundregel für 1936 Abschn. XXI) — verpflichten die Grundregeln dazu, alle Saatgutsendungen mit den Plomben zu versehen und dadurch den Betrieb, in dem das Saatgut erzeugt und abgesandt worden ist, zu kennzeichnen.

Höchstens könnte vielleicht — ohne daß das hier entschieden zu werden braucht — angenommen werden, in den Plomben liege neben dem Unterscheidungszeichen und einer Erklärung des Züchters noch eine Erklärung des Reichsnährstandes des Inhaltes, daß er dem mit den Plomben ausgestatteten landwirtschaftlichen Betriebe für irgendwelches Getreide die Eigenschaft als Saatgut, also dem Betriebe selbst die Eigenschaft einer Saatgutstelle, zuerkannt habe. Diese Erklärung hätte der Reichsnährstand dann aber ohne Beziehung zu dem Inhalte des bestimmten plombierten Behältnisses dadurch abgegeben, daß er auf Grund einer Anerkennung die Plomben oder die Plombenzange dem Züchter — hier der Güterverwaltung des R. — überlassen

hätte. In diesem beschränkten Sinne wäre nach solcher Auffassung die urkundliche Erklärung des Reichsnährstandes durch die Ausgabe der Plomben oder der Plombenzangen jeweils wirklich abgegeben worden; in dem Anbringen von Plomben an Säcken mit nicht-anerkanntem Getreide läge dann kein Urkundenvergehen.

Die Verurteilung des Angeklagten nach den §§ 269, 268 StGB. kann somit nicht bestehen bleiben.

2. (Es folgen Ausführungen über die Verurteilung des Angeklagten wegen Betruges; sie sind nicht von allgemeiner Bedeutung.)

3. Der zulässige Preis für das nicht anerkannte Getreide kann nicht den gesetzlichen Preis für anerkanntes Hochzuchtsaatgut erreicht haben, den der Angeklagte die Empfänger hat bezahlen lassen. Soweit das RG. den Angeklagten also gleichzeitig wegen eines Vergehens gegen die WD. zur Ordnung der Getreidewirtschaft bestraft hat, ist der Schuldspruch sachlich nicht zu bemängeln. Nur die Unteilbarkeit der Tateinheit nötigt dazu, den Schuldspruch gegen den Angeklagten in seinem ganzen Umfang, also auch wegen der Verletzung der GetreidewirtschaftsWD., aufzuheben.

Rechtlich nicht einwandfrei sind allerdings die Ausführungen des RG. über die Anwendbarkeit des § 2 a StGB. und darüber, daß nach dem § 2 a Abs. 1 StGB. über den Mangel eines Strafantrages der Preisbildungs- und Preisüberwachungsbehörden (§§ 5 und 6 PreisstrafrechtsWD. v. 3. Juni 1939 RGBl. I S. 999) ohne weiteres hinweggegangen werden könne. Das RG. hält die PreisstrafrechtsWD. von 1939 gegenüber der GetreidewirtschaftsWD. für das mildere Strafgesetz, weil als Höchststrafe für Verletzung der Preisvorschriften nach der GetreidewirtschaftsWD. fünfzehn Jahre Zuchthaus, nach der PreisstrafrechtsWD. zehn Jahre Zuchthaus angedroht seien und weil die Tat nach der GetreidewirtschaftsWD. auch ohne Strafantrag, nach der PreisstrafrechtsWD. dagegen nur auf Strafantrag der Preisbildungs- oder -überwachungsbehörden verfolgbar sei.

Dabei hat das RG. verkannt, daß sich i. S. des § 2 a StGB. das mildeste Gesetz nicht durch eine Vergleichung der in den Gesetzen allgemein („abstrakt“) angedrohten Strafen, sondern daraus ergibt, welches Gesetz für den jeweils vorliegenden Einzelfall („konkret“) die mildeste Beurteilung zuläßt (RGSt. Bd. 71 S. 42, 43). Ferner hat das RG. verkannt, daß nach der neueren Rechtsprechung das Erforder-

nis eines Strafantrages kein Bestandteil der sachlich-strafrechtlichen Regelung eines Tatbestandes, sondern eine Verfahrensvoraussetzung ist und daß verfahrenrechtliche Sätze nicht nach Maßgabe des § 2 a StGB., sondern in der Regel sogleich mit dem Verfahrensgeetze, das sie ausspricht, auch innerhalb anhängiger Verfahren in Kraft und außer Kraft treten (vgl. neuerdings RGUrt. n. 18. Juli 1940 5 D 265/40 = DR. 1940 S. 1671 Nr. 6 mit Bezug auf den Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung nach den §§ 230, 232 StGB.). Gleichwohl hat das BG. das Fehlen eines behördlichen Strafantrages im vorliegenden Fall im Endergebnis mit Recht als bedeutungslos angesehen. Darüber ist folgendes zu sagen¹:

Das Strafantragsrecht, das hier in Betracht kommt, gehört in die Reihe der Fälle, in denen einer Verwaltungsbehörde die Befugnis eingeräumt ist, durch Stellen oder Unterlassen eines Strafantrages nach staats- oder verwaltungspolitischen Zweckmäßigkeitsgründen bindend für die Behörden der Rechtspflege zu entscheiden, ob ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt werden soll. Dieses Strafantragsrecht ist nicht — mindestens nicht durchweg — dem Strafantragsrechte des Verletzten gleichzusetzen, auf das sich die §§ 61 flg. StGB. beziehen. Die neuere Rechtsprechung hat den Unterschied zwischen derartigen Strafanträgen der Verwaltungsbehörden und dem Strafantrage des Verletzten schon mehrfach betont (vgl. Urt. des BG. v. 8. Juli 1940 I H 93/40 = DR. 1940 S. 1769 Nr. 1 und v. 15. Juli 1940 I H 86/40 = DR. 1940 S. 1115, 1116, auch das nicht veröffentlichte RGUrt. v. 6. Dezember 1940 C 267/40 — 1 StS 16/40 —). Dieser Unterschied beruht auf den Beweggründen, die jeweils dazu geführt haben, durch Gesetz das Erfordernis des Strafantrages als Verfahrensvoraussetzung aufzustellen. Sie müssen daher in Zweifelsfällen bei der Entscheidung, ob ein Strafantrag erforderlich ist, besonders berücksichtigt werden.

¹ Nach der Ansicht des Senats steht den nachfolgenden Ausführungen nicht der für die Dänemark und die sudeten deutschen Gebiete berechnete § 41 Abs. 2 a Satz 2 PreisstrafrechtsWD. (Fassung v. 3. Juni 1939 RGBl. I S. 999) entgegen. Daß diese WD. den Strafantrag der Preisregelungsbehörde nicht in jeder Hinsicht dem Strafantrag eines Verletzten hat gleichsetzen wollen, ist demnächst durch ihre neue Fassung (§ 1 Nr. 2 und Nr. 14 WD. v. 28. August 1941 RGBl. I S. 539) klargestellt worden, war aber auch schon vorher durch den nicht veröffentlichten RdErl. d. RM. Nr. 4111 — II a² 7. 41 v. 4. Januar 1941 — zum Ausdruck gelangt. D. G.

Wie die §§ 5 und 8 Abs. 5 PreisstrafrechtsWD. v. 3. Juni 1939 zeigen, ist im Gebiete der Preisregelung das Strafantragsrecht der Verwaltungsbehörde geschaffen worden, um zu verhindern, daß dieselbe Verfehlung sowohl gerichtlich als auch im Ordnungstrafverfahren verfolgt wird, und um die Unklarheit der Rechtslage zu vermeiden, die aus einer doppelten Verfolgung entstehen könnte (vgl. Ur. des Reichswirtschaftsgerichtes in DZB. 1933 Sp. 1377, RGSt. Bd. 72 S. 99, 101 fgl.). Diese Aufgabe kann die Ausübung des Strafantragsrechtes nicht mehr vollkommen erfüllen, wenn ein gerichtliches Verfahren bei dem Inkrafttreten der gesetzlichen Vorschrift, die das Strafantragsrecht schafft, schon anhängig ist. Daher war in dem § 13 Abs. 2 WD. über Preisüberwachung v. 11. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1245) die Übergangsvorschrift gegeben, daß bei Zuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten der WD. begangen worden sind, ein Strafantrag nur dann erforderlich sein sollte, wenn in diesem Zeitpunkte die öffentliche Anklage noch nicht erhoben worden war, so daß also schon anhängige gerichtliche Verfahren durch die Einführung des Strafantragsrechtes der Preisüberwachungsbehörde nicht mehr beeinflusst werden sollten.

Die PreisstrafrechtsWD. v. 3. Juni 1939, durch deren Vorschriften (vgl. besonders den § 38 Abs. 3) die §§ 13 bis 18 WD. über Preisüberwachung v. 11. Dezember 1934 ersetzt worden sind, hat zwar die Übergangsbestimmung des § 13 Abs. 2 WD. v. 11. Dezember 1934 nicht mehr ausdrücklich wiederholt. Doch ist anzunehmen, daß dies als entbehrlich angesehen worden ist, weil im Jahre 1939 das Strafantragsrecht der Preisbehörden grundsätzlich schon seit Jahren bestanden hatte. Jedenfalls entspricht dem Zwecke des Strafantragsrechtes der Preisüberwachungsbehörde und daher auch dem Sinne der ergangenen Vorschriften am besten die Annahme, ein schon anhängiges gerichtliches Verfahren könne nicht dadurch beeinflusst werden, daß durch das Inkrafttreten der PreisstrafrechtsWD. von 1939 die allgemeinen Vorschriften über Preisbildung und Preisüberwachung und damit auch die Abhängigkeit der gerichtlichen Strafverfolgung von einem Strafantrage der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde auf vorher durch Sondervorschriften geregelte Gebiete ausgedehnt worden sind, in denen das Strafantragsrecht der Verwaltungsbehörde noch nicht eingeführt war. Zu diesen Gebieten gehört auch die Preisregelung durch Vorschriften des Reichsnährstandes (vgl.

PreisstrafrechtsWD. v. 3. Juni 1939 § 38 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3).

Schon aus diesem Grunde hat das LG. im Ergebnisse mit Recht den Mangel eines behördlichen Strafantrages als bedeutungslos behandelt. Denn im vorliegenden Fall ist die Anklage schon im Jahre 1938, die Nachtragsanklage schon am 19. Mai 1939 bei Gericht eingegangen; das gerichtliche Verfahren war also bei dem Inkrafttreten der PreisstrafrechtsWD. v. 3. Juni 1939 bereits anhängig.

Es kommt hinzu, daß dieses gerichtliche Verfahren die Tat des Angeklagten — als Lateinheit — nicht nur wegen Verletzung von Preisvorschriften, sondern auch unter den rechtlichen Gesichtspunkten einer Anklage wegen Betruges und wegen Fälschung nach dem § 269 StGB. erfaßte. Unter diesen weiteren Gesichtspunkten konnte die Sache nicht im Ordnungsstrafverfahren der Verwaltungsbehörde bearbeitet werden; vielmehr war das gerichtliche Verfahren unvermeidlich. Bei einer solchen Sachlage ist die Ausübung des Strafantragsrechtes der Verwaltungsbehörde nicht dazu brauchbar, aus Zweckmäßigkeitsgründen zugunsten der Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens das gerichtliche Verfahren zu verhindern. In einem solchen Fall entfällt also der Grund, aus dem der Preisüberwachungsbehörde das Strafantragsrecht eingeräumt worden ist; denn diese Behörde kann kein Interesse daran haben, daß in einem aus anderen Gründen unvermeidlichen strafgerichtlichen Verfahren der Verstoß gegen Preisvorschriften unberücksichtigt bleibt, den ein Angeklagter durch dieselbe Tat gleichzeitig verübt hat. Insofern ist die Lage hier anders als in Fällen, in denen ein Strafantragsrecht nach Maßgabe der §§ 61 ff. StGB. einem Verletzten zur Wahrung seiner höchstpersönlichen Rücksichten oder einer Verwaltungsbehörde zur Wahrung staatspolitischer Belange eingeräumt ist und es unter Umständen für die zum Strafantrage berechnigte Stelle erwünscht sein kann, einen einzelnen Gesichtspunkt aus der Behandlung einer Straftat im gerichtlichen Verfahren auszuscheiden.

Auch aus diesem Grund ist im vorliegenden Falle der Mangel eines Strafantrages der Preisüberwachungsbehörde ohne Bedeutung.